

IV. Geschäftsführung und Gewinnverteilung in einer GmbH

Linda und ihre Geschäftspartner haben beim Eintritt von Ralf beschlossen, die Gelegenheit zu nutzen und aus der Personengesellschaft OHG gleich eine GmbH zu machen. Linda bringt 140.000,- € ein, Martin Rosenbaum hat 40.000,- €, Johannes Gärtner 60.000,- € und Ralf hat 20.000,- € flüssige Mittel zur Verfügung. Das Kapital der Gesellschaft wird in der Satzung auf 460.000,- € festgelegt. Linda übernimmt 280.000,- €, Martin übernimmt 80.000,- €. Sie zahlen beide zu 50 % ein. Johannes übernimmt 80.000,- € und zahlt 60.000,- € ein. Ralf übernimmt 20.000,- €, die er zu 100 % einzahlt.

Aufgaben:

1. Wie groß ist das Stammkapital der Gesellschaft und wie groß ist die Stammeinlage jedes Gesellschafters?

Stammkapital: 460.000,- €

Stammeinlagen:

Linda	280.000,- €
Martin	80.000,- €
Johannes	80.000,- €
Ralf	20.000,- €



2. Bei der Eintragung ins Handelsregister wurden Linda Kramer und Martin Rosenbaum als Geschäftsführer angegeben.
 - a) Erläutern Sie den Unterschied zwischen dem Gesellschafter und dem Geschäftsführer.

Gesellschafter = Kapitalgeber

Geschäftsführer = führt die Geschäfte, muss keine Einlage leisten

- b) Linda mietet zusätzliche Geschäftsräume, ohne die anderen zu fragen. Ist der Mietvertrag gültig?

Nein, da Gesamtvertretung vorliegt (§ 35 II, 2 GmbHG)

3. Die Geschäftsführer wollen den Gewinn des ersten Jahres der freiwilligen Gewinnrücklage zuführen. Im Gesellschaftsvertrag ist darüber keine Regelung enthalten. Können Johannes Gärtner und Ralf Kramer auf einer Auszahlung des Gewinns bestehen?

Nein. Über die Gewinnverteilung entscheiden die Gesellschafter durch Abstimmung. Annette und Linda haben die Stimmenmehrheit von 36.000 St. (§ 46, 47 GmbHG).

4. Linda und Martin beschließen die Volleinzahlung der Stammeinlagen. Johannes widerspricht und verweist auf die Möglichkeit der Kreditaufnahme. Warum werden die beiden trotzdem auf Volleinzahlung bestehen?

Die Einforderung der Einzahlung auf die Stammeinlage ist das Recht der Gesellschafter (§ 46 GmbHG). Außerdem ist erst dann die beschränkte Haftung wirksam. Bis zur Volleinzahlung der Stammeinlage gilt auch Haftung mit dem Privatvermögen.

5. Johannes Gärtner beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil von 80.000,- € zu verkaufen. Linda und Martin wollen aber keine fremden Gesellschafter aufnehmen. Können Sie den Verkauf verhindern?

Nein. Geschäftsanteile sind frei veräußerlich und vererblich (§ 15 GmbHG)

6. Johannes hat dem Steuerberater Dietrich Meier bereits mündlich versprochen, ihm den Geschäftsanteil über 80.000,- € zu verkaufen. Ist er rechtlich gebunden?

Nein. Es bedarf gerichtlicher oder notarieller Form (§ 15 GmbHG).